



WBU

**Westdeutsche
Bowling Union e.V.**

WBU-Ehrenordnung

1. Allgemein	3
2. Ehrungen der WBU	3
3. Bestimmungen	3
3.1. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden	3
3.2. Ernennung zum Ehrenmitglied	3
3.3. Verleihung von Verdienstabzeichen	4
4. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft und für Sportler für besondere Leistungen und Verdienste	4
5. Inkrafttreten	4

1. Allgemein

- 1.1 Zur Würdigung besonderer Verdienste um die Westdeutsche Bowling Union - Kurzbezeichnung WBU - und den Bowlingsport, können Mitglieder und Funktionsträger der WBU geehrt werden. Anträge auf Ehrungen werden an den Vorstand der WBU gestellt.

2. Ehrungen der WBU

- 2.1 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden der WBU
- 2.2 Ernennung zum Ehrenmitglied der WBU
- 2.3 Verdienstabzeichen in Gold
- 2.4 Verdienstabzeichen in Silber
- 2.5 Verdienstabzeichen in Bronze

3. Bestimmungen

- 3.1 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- 3.1.1 WBU – Vorsitzender, die sich durch hervorragende Leistungen um die WBU verdient gemacht haben, können bei Amtsniederlegung zum Ehrenvorsitzenden der WBU ernannt werden.
- 3.1.2 Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des WBU – Vorstandes durch Beschluss des WBU – Vorstandes.
- 3.1.3 Über seine Ernennung ist dem Ehrenvorsitzenden eine entsprechende Urkunde auszuhändigen.
- 3.1.4 Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen und dem WBU - Vorstandstag teilzunehmen.
- 3.2 Ernennung zum Ehrenmitglied
- 3.2.1 Personen, die sich durch hervorragende Leistungen um die WBU verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied der WBU ernannt werden.
- 3.2.2 Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des WBU – Vorstandes durch Beschluss der WBU – Vorstandes.
- 3.2.3 Über seine Ernennung ist dem Ehrenmitglied eine Urkunde auszuhändigen.
- 3.2.4 Das Ehrenmitglied ist berechtigt, an dem WBU – Vorstandstag teilzunehmen.

3.3 Verleihung von Verdienstabzeichen

3.3.1 Mitglieder und Funktionsträger der WBU, die sich durch hervorragende Leistungen besonders eingesetzt und ausgezeichnet haben, können mit dem Verdienstabzeichen in Bronze, Silber oder Gold geehrt werden.

3.3.1.1 Das Verdienstabzeichen in Bronze kann als Anerkennung für hervorragende Tätigkeiten innerhalb jeder Organisationsebene verliehen werden.

3.3.1.2 Das Verdienstabzeichen in Silber kann laut 3.3.1.1 verliehen werden, jedoch sollte eine Ehrung laut 3.3.1.1 erfolgt sein.

3.3.1.3 Das Verdienstabzeichen in Gold kann laut 3.3.1.1 und 3.3.1.2 verliehen werden, jedoch sollte eine Ehrung laut 3.3.1.2 erfolgt sein. 3.3.1.4 Ein Verdienstabzeichen besonderer Art kann auf Beschluss des Verbandsvorstands und Bestätigung des WBU - Verbandstages in besonderen Ausnahmefällen verliehen werden.

3.4 Ehrungen laut 3.3 werden auf Antrag eines Mitgliedsvereins oder eines Organs der WBU an den Verbandsvorstand der WBU geleitet, der diese beschließt, ablehnt oder aussetzt.

3.5 Grundsätzlich setzt die Verleihung der Verdienstabzeichen Silber und Gold den Besitz der vorhergehenden Stufe voraus. Der Zeitraum zwischen der Verleihung der Verdienstabzeichen Bronze, Silber und Gold, sollte in der Regel mindestens 6 Jahre betragen.

3.6 Über die Verleihung des Verdienstabzeichens ist dem Empfänger eine Urkunde auszuhändigen.

3.7 Ehrungen an Schiedsrichter werden laut Schiedsrichterordnung durchgeführt. Anträge auf solche Ehrungen werden an den Schiedsrichterwart eingereicht, der sie – mit Beurteilung – zur Genehmigung an den Verbandsvorstand der WBU einreicht.

4. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft und für Sportler für besondere Leistungen und Verdienste

Können auf Antrag der Mitgliedsvereine oder eines Organ der WBU über den Verbandsvorstand der WBU an die DBU und oder über den WKV an den DKB weitergeleitet werden.

5. Inkrafttreten

5.1 Die Ehrenordnung tritt mit Beschlussfassung durch den WBU - Verbandstag am 19.02.2006 in Kraft.